

9. Fall:

Die Polizei wird zu einem Verkehrsunfall gerufen. Ein Fußgänger ist schwer verletzt worden, ein Auto (Unfallwagen) ist beschädigt. Die Polizisten befragen eine Frau und einen Mann, die bei dem Auto stehen. Die beiden sagen aus, dass die Frau gefahren sei und den Fußgänger offenbar übersehen habe. Weiters sei die Frau nicht sehr geübt im Autofahren, wäre aber gefahren, weil ihr Mann wegen seiner erkennbaren Alkoholisierung nicht mehr fahren konnte. Im Krankenhaus passiert Unglaubliches. Nach der Einlieferung wird auf die Behandlung des Fußgängers mehrere Stunden vergessen. Als er dann tatsächlich noch behandelt wird, ist es zu spät, der Fußgänger verstirbt. Gegen die Frau wird ein Strafverfahren geführt und sie wird in erster Instanz verurteilt. Ihr Verteidiger meldet ein Rechtsmittel an.

Nach der Anmeldung des Rechtsmittels kommt die Frau zu ihrem Verteidiger und erzählt ihm folgende Geschichte: Nicht sie sei gefahren, sondern ihr Ehemann. Er habe zu viel getrunken (4 Krügerl), was sie auch gewusst habe, und habe alkoholbedingt den Fußgänger übersehen. Sie selbst habe eine Gehirnerschütterung und ein paar Prellungen bei diesem Unfall erlitten. Aber das ist ihr egal. Da ihr Mann den Führerschein beruflich benötigt, habe er sie eindringlich gebeten, den Unfall auf ihre Kappe zu nehmen. Sie war einverstanden – was hätte sie anderes tun sollen – und beide hätten gleich nach dem Unfall vor den Polizisten ausgesagt, dass sie gefahren sei. Ihr Mann hat das dann auch in der Hauptverhandlung wiederholt. Sie möchte aber wirklich nicht für ihren Mann ins Gefängnis gehen.

Aufgabe: Wie haben sich Mann und Frau strafbar gemacht?

10. Fall:

1. A wird wegen Amtsmißbrauchs zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt, wobei 1 Jahr bedingt nachgesehen wird. Er beauftragt Sie ein Rechtsmittel zu erheben.

Frage: Welches Rechtsmittel kommt mit welcher Begründung in Betracht? Welche Fristen haben Sie zu wahren?

2. D hat aus der Kassa der von ihm selbständig geleiteten Supermarktfiliale € 5.500 genommen, um damit auf Urlaub zu fahren. Auf dem Heimweg stößt er mit seinem Auto korrekt fahrend einen Selbstmörder nieder, der vorhabensgemäß stirbt. D wird wegen § 153 StGB und § 80 StGB zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. In seinem Rechtsmittel macht der Verteidiger Mitverschulden des Opfers geltend, das bei der Strafzumessung nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Frage: Wie hat das Rechtsmittelgericht (welches?) vorzugehen?

3. G wird verdächtigt, in eine Villa eingebrochen und wertvolle Kunstschatze gestohlen zu haben. Der StA stellt einen Strafantrag wegen §§ 127, 128/1/5, 129/2 StGB. G bestreitet die Tat, gibt aber in der Hauptverhandlung zu, aus Geldnot eine Woche zuvor € 300 aus der Geldtasche einer ihm unbekannt Person gestohlen zu haben. Da die Beweislage hinsichtlich des Einbruchs sehr dürftig ist, verurteilt ihn der Richter wegen des glaubwürdigen Geständnisses nur wegen des in der Hv eingestanden Diebstahls nach § 127 StGB, der Einbruchdiebstahl findet im Urteil keine Erwähnung.

Frage: Welches Rechtsmittel könnte der Staatsanwalt, welches der Beschuldigte erheben?